

## **Anhebung der Wertgrenze für den Stadtrat von 250.000 € auf 500.000€ Beschluss des Ältestenrates vom 18.10.2021**

- I. Seitens BMPA wurde der Beschluss des Ältestenrates vom 18.10.2021 übermittelt, wonach dem Stadtrat empfohlen werden soll, die Wertgrenzen ab denen die Zuständigkeit auf den Stadtrat übergeht, in den Fällen von § 3 Abs. 1 Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 21 und 24 GeschO von 250.000 € auf 500.000 € anzuheben. Der Ältestenrat wünscht hierzu eine Stellungnahme des RpA. Auf Nachfrage des RpA teilte BMPA/SD mit, dass es hierzu keine Beschlussvorlage gebe, so dass leider keine Hintergründe zur Beurteilung bekannt sind. Das RpA weist BMPA darauf hin, die beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung auch dem Rechtsamt zur Stellungnahme vorzulegen. Dies wäre gemäß Ziffer 10.7 Satz 3 AGAFü in dieser Angelegenheit vorgeschrieben.

Insbesondere die beabsichtigte Anhebung der Wertgrenze von 250.000 € auf 500.000 € für die Zuständigkeit über- und außerplanmäßige Ausgaben zu genehmigen (Ziffer 8), stößt zunächst auf Bedenken. Der Stadtrat ist nicht völlig frei in der Entscheidung, welche Angelegenheiten er beschließenden Ausschüssen überträgt. Art. 32 Abs. 2 S. 2 GO normiert ausdrücklich Aufgaben, die der Stadtrat nicht übertragen darf. Zwar ist in diesem Negativkatalog die Zuständigkeit über über- und außerplanmäßige Ausgaben zu entscheiden nicht genannt. Allerdings besteht nach Art. 32 Abs. 2 S.2 Ziffer 4 GO ein Delegationsverbot bezüglich der Entscheidungskompetenz für die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung. Somit wurden von hier Überlegungen angestellt, ab wann die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in den Wesentlichkeitskern der Haushaltssatzung eingreifen und damit gegen das Delegationsverbot nach Art. 32 Abs. 2 S.2 Ziffer 4 GO verstoßen könnte.

Dem könnte aber entgegengehalten werden, dass die beabsichtigte Anhebung der Wertgrenze von § 3 Abs. 1 Ziffer 8 GeSchO zumindest nicht unzulässig wäre: Bezüglich der Zuständigkeit der Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben regelt Art. 66 Abs. 1 S. 2 GO zwar, dass diese wenn sie erheblich sind, vom Gemeinderat zu beschließen sind. In der Literatur aber wird die Meinung vertreten, dass es in Abkehr der früheren Auffassung für zulässig erachtet werde, die Zuständigkeit an einen beschließenden Ausschuss zu übertragen (Bauer/Böhle/Eckert/Kuhne, Bayerische Kommunalgesetze, Art. 66 GO, Rdnr. 6).

Diese Rechtsauffassung findet auch durch Rechtsprechung Bestätigung: Das sächsische Obergericht hat mit Urteil vom 30.10.2010 (AZ: 4C8/09) eine entsprechende Hauptsatzungsregelung eines sächsischen Landkreises für zulässig erachtet. Der Entscheidung ist zu entnehmen, dass der Übertragung der Zuständigkeit für die Genehmigung außer- und überplanmäßigen Mitteln bis 500.000 € auf den beschließenden Hauptausschuss nicht die dem Kreistag vorbehaltene Zuständigkeit für den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung entgegenstehe. Allerdings bleibt aus Sicht des RpA festzuhalten, dass eine Wertgrenze von 500.000 € sehr hoch ist, vor allem bezüglich der Genehmigung außerplanmäßiger Mittel. Ein Vorschlag wäre, zwischen über- und außerplanmäßigen Mitteln zu differenzieren.

Zu beleuchten ist die hohe Wertgrenze auch insbesondere bei Ziffer 12 (Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter). Von großer

Bedeutung ist deshalb die in § 3 Abs. 1 Ziffer 12 GeschO bereits bestehende Einschränkung durch § 2 Nr. 7 GeschO, wonach der Stadtrat ausdrücklich für die Beschlussfassung in Angelegenheiten, die der Genehmigung bedürfen, zuständig ist. Genehmigungsfreiheit kann hier nur gegebenenfalls nach Art. 72 Abs. 5 GO i.V.m. § 3 KommKredV vorliegen. Ob eine zwingende Zuständigkeit des Stadtrates nach §§32 Abs. 2 S.2 Ziffer 1 GO, 2 Ziffer 7 GeschO gegeben ist, muss die Finanzverwaltung somit vorab in jedem Einzelfall prüfen.

Bezüglich der Regelung in Ziffer 14 (vorläufige Haushaltsführung nach Art. 69 GO) sollte BMPA unter Einbeziehung der Finanzverwaltung und dem Rechtsamt grundsätzlich klären, ob es im Hinblick auf Art. 69 Abs. 4 GO notwendig wäre, auch hier eine klarstellende Einschränkung durch einen ausdrücklichen Verweis auf § 2 Nr. 7 GeschO vorzunehmen (analog § 3 Abs. 1 Ziffer 12 GeschO).

Allgemein ist anzumerken, dass mit der beabsichtigten Wertgrenzenänderung eine deutliche Verschiebung der Zuständigkeiten des Stadtrates auf beschließende Ausschüsse erfolgen soll. Solange hierbei nicht gegen kommunalrechtliche Maßgaben wie Art. 32 Abs. 2 S. 2 GO verstoßen wird, ist dies eine Entscheidung, die vom Stadtrat getroffen werden kann. Die grundsätzlich mögliche Aufgabenübertragung auf Ausschüsse findet ihre Grenze, wenn es sich um grundlegende Entscheidungen der Gemeinde handelt.

Wegen der besonderen Sensibilität im Bereich der Annahme von Spenden (§ 3 Abs. 1 Ziffer 21 GeschO) sollte in Erwägung gezogen werden, die geltende Wertgrenze zu belassen. Spenden, die größer als 250.000 € sind, dürften ohnehin Ausnahmecharakter haben.

Ergänzend ist noch anzumerken, dass in vielen bayerischen Großstädten die Wertgrenzen differenzierter festgelegt sind, wie eine Recherche diesbezüglich ergab. Beispielsweise ist die Wertgrenze bei Ziffer 15 (Rechtsstreite und Rechtsmittel) häufig deutlich niedriger angesetzt, selbst schon als der jetzige Wert von 250.000 €.

II. Vorab per Email an BMPA/StR, Ref. II, Ref. V/ZVSt, RA

III. BMPA/StR

Fürth, 18.11.2021  
Rechnungsprüfungsamt

---